



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 13. Mai 2022

**15.434 n Pa.Iv. (Kessler) Weibel. Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 15.434 «Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter» ein. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns gerne wie folgt:

Wir erachten es als fraglich, ob die vorgesehene Regelung tatsächlich tauglich ist, einen vom Tod der Mutter kurz nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes schwer getroffenen Vater in sinnvoller Weise zu entlasten. Der Tod der Mutter kurz nach der Geburt eines Kindes ist ein plötzlicher Schicksalsschlag, der für die betroffene Familie eine Notsituation bedeutet. Sie wird nicht nur in den ersten 14 Wochen, sondern noch über längere Zeit die Hilfe ihres Umfelds benötigen, zu dem auch der Arbeitgeber gehört. Ein gewöhnlicher Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen lässt sich planen, ein Todesfall tritt hingegen in aller Regel unvorhergesehen ein. Aus diesem Grund erscheint ein 14-wöchiger Urlaub, der am Stück bezogen werden muss und bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit endet, für einen hinterbliebenen Vater nicht unbedingt als hilfreicher Weg, um dieser Notlage zu begegnen.

Vielmehr dürfte der betroffene Vater auf flexible, seiner individuellen Situation angepasste Hilfestellungen angewiesen sein. Oftmals wird es nötig sein, sowohl Zeit für die Kinderbetreuung aufbringen zu können als auch dringende Arbeiten am Arbeitsplatz erledigen oder deren Erledigung organisieren zu können. Wie der betroffene Vater seine Betreuungsaufgaben und seine Aufgaben am Arbeitsplatz vereinbaren kann, ist individuell sehr unterschiedlich. Wenn z.B. schon eine verlässliche Betreuungslösung für ein älteres Geschwister besteht, liegt eine ganz andere Situation vor, als wenn dies nicht der Fall ist. Ebenso können Aufgaben und Verantwortlichkeiten am Arbeitsplatz ganz unterschiedlich sein. Es ist deshalb nicht sachgerecht, von allen betroffenen Vätern zu erwarten, dass ihnen geholfen ist, wenn sie einen 14-wöchigen, am Stück zu beziehenden Urlaub bekommen, der in dem Moment endet, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnehmen. Diese Lösung ist auf die Mutter ausgerichtet und hat neben dem Beziehungsaufbau zum Kind,



der Mutter und Vater gleichermaßen betrifft, auch gewichtige biologische Gründe. Die Mutter muss sich in den ersten Wochen körperlich von der Geburt erholen und ist durch das Stillen noch eine gewisse Zeit eng an das Neugeborene gebunden. Für sie ist daher ein Urlaub in den ersten Wochen, der am Stück zu beziehen ist, sinnvoll.

Unterstützungsleistungen für einen solchen Notfall müssen flexibler sein und auf die individuelle Situation angepasst werden können. Es sollte jedenfalls auf die Vorgabe verzichtet werden, dass der Urlaub durch den Vater am Stück bezogen werden muss und endet, wenn die Erwerbstätigkeit wiederaufgenommen wird. Auch die Dauer eines Urlaubs von 14 Wochen ist nicht zwingend und wäre zu diskutieren. Es erscheint nicht sachgerecht, einfach die Regelung für Mütter, die auf eine planbare Normalsituation ausgerichtet ist, auf Väter in einer ausserordentlichen Notsituation zu übertragen. Ein hinterbliebener Vater wird sein Familien- und Berufsleben für Jahre neu organisieren müssen und wird dafür auf ein flexibles und unterstützendes privates und berufliches Umfeld angewiesen sein. Es ist fraglich, ob sich eine solche Aufgabe mit gut gemeinten, aber starren und begrenzten staatlichen Ansprüchen lösen lässt.

Auch die Absicht in Bezug auf den zusätzlichen Urlaub für die Mutter, wenn der Vater innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt stirbt, ist auf den ersten Blick löblich. Allerdings gilt auch hier das bereits Ausgeführte, dass nicht einfach unbesehen spiegelbildliche Ansprüche geschaffen werden sollten, sondern gut zu überlegen ist, was einer betroffenen Mutter in ihrer individuellen Situation wirklich nützt. Möglicherweise ist eine hinterbliebene Mutter in Bezug auf die Organisation der familiären Aufgaben und der Erwerbstätigkeit vom Tod des Vaters schwerer getroffen, wenn der Todesfall sieben Monate nach der Geburt eintritt, wenn sie gerade dabei ist, wieder in ihrer Erwerbstätigkeit Tritt zu fassen, als wenn er gleich nach der Geburt eintritt, wenn sie noch mitten im Mutterschaftsurlaub ist.

Zusammenfassend erscheint die vorgesehene Gesetzesänderung zwar gut gemeint, aber wenig praxistauglich. Wir möchten daher anregen, die vorgeschlagenen Lösungen für den Urlaub des hinterbliebenen Elternteils nochmals zu überdenken und insbesondere für die hinterbliebenen Väter flexibler auszugestalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
marie.buchs@bsv.admin.ch